

Rechtliche Fallstricke in der Coronapandemie

- Aktive beA-Nutzungspflicht
- Statistische Erhebung zum Studium der Rechtswissenschaften

AUSGABE
2
2021





vOFFICE



Software für videobasierte Büro-Organisation



Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – **spontan** mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA·MICRO

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit über einem Jahr beschäftigt uns nahezu ausschließlich ein Thema – die Corona-Pandemie. Viele andere Aktivitäten – beruflich und privat – bleiben auf der Strecke, weil sie schlicht nicht möglich sind. Langsam aber sicher sind wir alle des Themas überdrüssig und harren nur noch des Tages, an dem man sich wieder mit Anstand, aber ohne Abstand entspannt begegnen kann und uns wieder andere Themen beschäftigen.

Auch die Arbeit in der Geschäftsstelle hat sich durch die Pandemie deutlich geändert: Wir sind zwar nach wie vor Vorort und halten den Betrieb aufrecht. Den Publikumsverkehr haben wir im Interesse der Mitarbeiterinnen aber weitgehend einstellen müssen. Nur noch nach Terminvereinbarung sind aber auch nur die Besuche möglich, die ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich machen. Teilweise müssen wir Besucher vor der Türe stehen lassen – eine Unhöflichkeit, die wir uns vor einem Jahr beim besten Willen nicht hätten vorstellen können. Jetzt sind wir aus Infektionsschutzgründen dazu angehalten.

Auch den Service, den wir unseren Mitgliedern in normalen Zeiten gerne bieten wollen, müssen wir noch immer einschränken. Ganz besonders betrifft das unser Fortbildungsangebot.

Seit vielen Jahren ist es dem Vorstand ein wichtiges Anliegen, Vorortseminare in unserem Kammerbezirk anzubieten, um den Mitgliedern Reisen durch die Republik zu ersparen. Zugegeben konzentrierte sich dabei das Angebot fast ausschließlich auf Nürnberg, was aber allein Kosten- und organisatorischen Gründen geschuldet war und ist.

Coronabedingt haben wir unser Angebot leider bis auf Weiteres einstellen müssen. Von Onlineveranstal-

tungen hat der Vorstand nach reiflicher Überlegung bewusst abgesehen. Zum einen gibt es zahlreiche Anbieter auf dem Markt, die anders als die RAK Nürnberg die technischen und personellen Voraussetzungen vorhalten, um ein breites Portfolio anzubieten zu können. Zum anderen ist es wesentliches Ziel unserer Seminare, neben der Wissensvermittlung auch die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion zu schaffen. Das ist bei Onlineveranstaltungen nicht oder nur bedingt möglich, wie wir alle in den letzten Monaten erfahren konnten. Und für ein persönliches Wort am Rand der Veranstaltung gibt es erst recht keinen Raum. Wir hoffen deshalb, dass wir bald wieder loslegen können!

Nicht nur die Geschäftsstelle und der Vorstand, auch die vielen „Ehrenamtler“ machen in Pandemiezeiten weiter und dafür möchte ich an dieser Stelle ein großes Dankeschön aussprechen: Danke an die Prüfungsausschussmitglieder, die die Abnahme von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen möglich machen, Danke an die Anwaltsrichter, die den Betrieb des Anwaltsgerichts aufrecht erhalten und Danke an die vielen anderen, die weiterhin für die Kolleginnen und Kollegen aktiv sind.

Ich hoffe, dass bald wieder normale Zeiten einkehren und dass ich den einen oder anderen von Ihnen bald wieder persönlich treffen kann, vielleicht bei der Jahreshauptversammlung – wann immer wir sie wieder in Präsenz durchführen können.

Bleiben Sie bis dahin gesund und lassen Sie sich die gute Laune nicht verderben!

Ihre

Katja Popp

Neues aus Brüssel

Mindestruhezeit bei unterschiedlichen Arbeitsverträgen – EuGH

Der EuGH hat am 17. März 2021 in der Rechtssache ASE gegen Ministerul Educației Naționale (C-585/19) entschieden, dass für einen Arbeitnehmer, der mit demselben Arbeitgeber mehrere Arbeitsverträge geschlossen hat, die tägliche Mindestruhezeit für die Verträge zusammengenommen und nicht für jeden der Verträge für sich genommen gilt. Gegenstand des Verfahrens war eine Haushaltsforderung des Ministerul Educației Naționale (Ministerium für Bildung, Rumänien) gegenüber der Academia de Studii Economice din București (ASE) (Akademie für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge Bukarest, Rumänien) im Zusammenhang mit der Gewährung von Projektmitteln und den Gehaltskosten für Arbeitnehmer. In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Recht eines jeden Arbeitnehmers auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf Ruhezeiten nicht nur eine Regel des Sozialrechts der Union ist, sondern auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verbürgt ist. Die Anforderung der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG), dass jedem Arbeitnehmer täglich mindestens elf zusammenhängende Ruhestunden gewährt werden, kann laut dem Urteil nicht erfüllt werden, wenn diese Ruhezeiten für jeden Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber getrennt geprüft werden.

Mitteilung zu Europas digitalen Zielen bis 2030 – KOM

Die Europäische Kommission hat am 9. März 2021 eine Mitteilung zu Europas digitalen Zielen bis 2030 veröffentlicht.

Mit der Mitteilung zu Europas digitalen Zielen bis 2030 plant die Kommission, einerseits auf die Herausforderungen und neuen Entwicklungen im technischen Bereich zu reagieren und andererseits ihre Absichten für die Politik im digitalen Bereich für das aktuelle Jahrzehnt zu formulieren. Im Rahmen der digitalen Ziele schlägt die Kommission einen digitalen Kompass vor, um ihre Ziele konkret umzusetzen und zu erreichen. Dabei sind diese in vier unterschiedliche Kategorien unterteilt. Im Konkreten sollen die Digitalkompetenzen der europäischen Bevölkerung zunehmen, ebenso sollen die digitalen Kompetenzen von europäischen Fachkräften ausgebaut werden, es soll eine sichere, leistungsfähige und tragfähige digitale Infrastruktur ausgebaut und neu geschaffen werden, Unternehmen sollen Unterstützung im digitalen Umbau erfahren und die Digitalisierung öffentlicher Dienste soll gefördert werden. Im Rahmen der Mitteilung kündigte die Kommission darüber hinaus an, eine Erklärung des Rates und des EP ausarbeiten zu wollen, die sich mit den digitalen Grundprinzipien auseinandersetzen soll. Die konkrete Ausgestaltung soll dabei Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte sein.

Besetzung freier Richterstellen am polnischen Obersten Gericht – EuGH

Der EuGH hat am 2. März 2021 in der Rechtssache C-824/18 A.B. u.a. entschieden, dass Teile des polnischen Gesetzes über den Landesjustizrat in Bezug auf die Ernennung von Richtern am Obersten Gericht gegen das Unionsrecht verstoßen.

Hintergrund ist eine Beschwerde gegen die im August 2018 getroffene Entscheidung des polnischen Landesjustizrates, dem Präsidenten der Republik Polen keine Vorschläge zur Ernennung auf Richterstellen des Obersten Gerichts in Polen zu unterbreiten und stattdessen andere Kandidaten für diese Stellen vorzuschlagen. In seinem Urteil entschied der EuGH, dass die schrittweisen Änderungen des polnischen Gesetzes über den Landesjustizrat, die zur Folge haben, dass die effektive gerichtliche Kontrolle der Entscheidungen des Landesjustizrates, mit denen dem Präsidenten der Republik Kandidaten für das Amt eines Richters am Obersten Gericht unterbreitet werden, entfallen ist, gegen das Unionsrecht verstoßen können. Im Fall eines erwiesenen Verstoßes verpflichtet der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts das nationale Gericht, solche Änderungen unangewendet zu lassen.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de



Kurz zusammengefasst



**Rechtliche
Fallstricke in
der Corona-
Pandemie 13**



Inhalt	
Editorial	47
Europaecke	48
Das Thema	50
Rechtliche Fallstricke in der Corona-Pandemie	50
Gerichte, Ämter, Ministerien	52
Fehlender XJustiz-Viewer für die elektronische Akteneinsicht	52
Prüfung des Sendeprotokolls	52
Sicherheitsarchitektur des beA	54
Kosten für eine Bahn-Card	54
Fernabsatz – Widerruf des Anwaltsvertrags	55
Aus der Arbeit des Vorstands	55
Aktive beA-Nutzungspflicht	55
Unser Bezirk	58
Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften	58
Buchbesprechung	59
Personalien	59
Kanzleiforum	61
Anwaltsinstitut	67
Zu guter Letzt	71



Rechtliche Fallstricke in der Corona-Pandemie

Was muss die Anwaltschaft beachten?

Die Corona-Pandemie hat die anwaltliche Berufsausübung in vielfältiger Hinsicht beeinflusst. Vieles, was noch vor einem Jahr exotisch oder kaum vorstellbar war, ist heute Alltag: Verhandlungstermine per Video-Call, Mandantengespräche durch Plexiglasscheiben oder ganze Kanzleien im Homeoffice. Darüber hinaus sind auch die Mandanten mit einer Vielzahl neuartiger Probleme konfrontiert und benötigen anwaltliche Unterstützung, ob bei der Beantragung staatlicher Leistungen, beim Verständnis der diversen behördlichen Anordnungen sowie bei aus der Pandemie resultierenden Rechtsstreitigkeiten, in denen teils neue Rechtsfragen aufgeworfen werden oder bekannte Probleme in neuem Gewand auftreten. In einer derartigen Situation liegen für die Anwaltschaft Chancen, aber auch (haftungsrechtliche) Risiken. Letztere kristallisieren sich nach gut einem Jahr in der Pandemie vor allem in den folgenden Bereichen heraus.

Anwaltliche Tätigkeit aus dem (unfreiwilligen) Homeoffice

Arbeitet ein Anwalt oder eine gesamte Kanzlei aus dem Homeoffice, stellen sich zunächst verschiedene ganz praktische Probleme. So ist unter anderem sicherzustellen, dass Schriftsätze rechtswirksam (also korrekt unterzeichnet, elektronisch signiert etc.) versendet werden. Ebenfalls muss die Führung und anwaltliche Kontrolle des Fris-

tenkalenders aus dem Homeoffice gewährleistet sein. Treten hierbei Fehler auf, die zu Fristversäumnissen führen, gilt die bekannte Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung: ein anwaltliches Organisationsverschulden ist kein Wiedereinsetzungsgrund.

Selbiges gilt für den Rechtsanwalt, der sich gezwungenermaßen ins Homeoffice begibt. Wie auch andere Erkrankungen, stellen weder eine angeordnete Quarantäne aufgrund von Corona, noch eine Erkrankung des Anwaltes für sich genommen erfolversprechende Wiedereinsetzungsgründe dar (vgl. hierzu etwa OLG München, Az. 4 UF 1417/20). Ausnahmen sind hier unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsprechung lediglich bei einer schwerwiegenden unvorhergesehenen Erkrankung denkbar. Mit Blick auf die bereits ein Jahr andauernde Pandemie dürfte mittlerweile die Frage der (Un-)Vorhersehbarkeit einer Corona-Erkrankung im Zweifel kaum zugunsten des Anwaltes entschieden werden.

Ebenfalls besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Verlegung eines Gerichtstermins aufgrund der Pandemie-Situation im Allgemeinen oder einer konkret angeordneten Quarantäne/Erkrankung des Prozessbevollmächtigten, da diese Fälle nicht per se einen erheblichen Grund i.S.d. § 227 Abs. 1 ZPO darstellen. Zwar kommen Gerichte entsprechenden Bitten in der Regel nach

oder verlegen Termine auf eigene Initiative, ist ein Gericht hierzu jedoch nicht gewillt, ist es Aufgabe des Anwalts eine Vertretung seiner Mandantschaft im Termin sicherzustellen. Mit Blick auf § 53 Abs. 1 BRAO dürften die zu Beginn der Pandemie hiervon zu machenden Ausnahmen (vgl. etwa OLG Zweibrücken, Az. 3 W 41/20) mittlerweile wohl nur in besonderen Konstellationen möglich sein. Sowohl die konkrete Quarantäne/Erkrankung des Rechtsanwaltes wie auch die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sind in der Regel auch hier Fälle einer vorhersehbaren Verhinderung. Aus Sicht des Anwalts können in einem derartigen Fall jedoch die Möglichkeiten des § 128a ZPO in Betracht gezogen werden.

Anwaltliche Beratung im Arbeitsrecht

Erste Erfahrungen aus dem Bereich der Anwaltshaftung zeigen, dass insbesondere im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld verschiedene Fallstricke vom befassten Rechtsanwalt zu beachten sind. Neben der sich aus § 99 Abs. 2 SGB III ergebenden zeitlichen Vorgabe zur Anzeige des Arbeitsausfalls ist vor allem das Erfordernis der Anzeige des erneuten Arbeitsausfalls gemäß §§ 104 Abs. 3, 95 S.1 Ziff. 4 SGB III zu beachten, dass zum Tragen kommt, wenn über mindestens drei Monate kein Kurzarbeitergeld bezogen wurde. Letztere Voraussetzung war vor allem zu

Beginn des „2. Lockdowns“ im November erfüllt, dürfte je nach weiterem Verlauf der Pandemie jedoch weiterhin zumindest in Einzelfällen Bedeutung erlangen.

Ebenfalls zu beachten ist die Antragsfrist gemäß §§ 323 Abs. 2, 325 Abs. 3 SGB III. Mit Blick auf letztgenannte Frist ist jedoch dringende Vorsicht geboten, da Antragstellung und Anzeige des Arbeitsausfalles streng zu unterscheiden sind. Erfolgt die Anzeige des Arbeitsausfalles erst im Rahmen der (fristgemäßen) Antragstellung, sind mangels rechtzeitiger Anzeige des Arbeitsausfalles die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ggf. bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt. Da es sich bei § 99 Abs. 2 SGB III um keine Frist, sondern um eine Anspruchsvoraussetzung handelt, ist eine Wiedereinsetzung gemäß § 27 SGB X nicht möglich (für eine analoge Anwendung Bieback in Gagel, SGB II / SGB III, 80. EL Februar 2021, § 99 SGB III, RN. 30 ff).

Weitere Fallstricke bestehen insbesondere bei der Abfassung von Betriebs- oder Individualvereinbarungen zum Kurzarbeitergeld (Sozialversicherungsbeiträge, Feiertagslohn, Ankündigungsfrist etc.) sowie bei der Durchführung (betriebsbedingter) Kündigungen.

Anwaltliche Beratung zum Insolvenzrecht

Trotz der Folgen der Corona-Pandemie sind die Insolvenzen in Deutschland im Jahr 2020 um 13,4 % gesunken. Ein wesentlicher Grund dieser auf den ersten Blick überraschenden Entwicklung ist die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages

durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG). Dieses ist aktuell bis zum 30.04.2021 befristet. Unabhängig von einer möglichen erneuten Verlängerung des COVInsAG ist nach dessen Auslauf mit einer Insolvenzwelle zu rechnen. Hat ein Anwalt im Zusammenhang mit der Pandemie (vermeintlich) falsch beraten, droht die Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter. Im Rahmen dieser Beratung ist ggf. auch der erleichterte Zugang zum Schutzschirmverfahren gemäß § 6 COVInsAG als Handlungsoption zu prüfen.

Mit Blick auf das COVInsAG ist zu beachten, dass die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrages nicht generell ausgesetzt ist, sondern nur, wenn eine corona-bedingte Insolvenzreife vorliegt und Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 COVInsAG. Insbesondere bei Mandanten, die aus kaum von der Pandemie betroffenen Branchen stammen, sollte dies mit Blick auf sonst drohende Konsequenzen gewissenhaft geprüft werden.

Weitere Bereiche

Auch im Miet-/Wohnungseigentumsrecht gilt es zu beachten, dass die Corona-Pandemie zwar eine Ausnahmesituation darstellt, zwingende rechtliche Vorgaben dennoch bestehen bleiben. Dies zeigt sich bisher insbesondere im WEG-Recht, wo Eigentümersammlungen nicht in Präsenzform abgehalten oder Eigentümern vom Verwalter die Teilnahme gar gänzlich untersagt wurde. Ersteres ist mit Blick auf § 23 Abs. 1 S. 2 WEG grundsätzlich möglich, letzteres führt jedoch zur Nichtigkeit der gefass-

ten Beschlüsse gemäß § 23 Abs. 4 S. 1 WEG (vgl. AG Lemgo, Az. 16 C 10/20). Da die Abgrenzung von zulässigen Einschränkungen/Hinweisen des Verwalters zu einer faktischen Untersagung der Teilnahme im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen ist (vgl. etwa LG Frankfurt a. M., Az. 2-13 S 108/20), ist bei der Durchführung von Wohnungseigentümersammlungen Vorsicht geboten.

Bei der Beantragung staatlicher Leistungen durch den Anwalt stellt sich neben potentiellen Problemen aufgrund falscher/unzureichender Angaben im Antrag hauptsächlich ein Haftungsrisiko mit Blick auf bestehende bzw. bereits verstrichene Fristen für die Beantragung von November- bzw. Dezemberhilfe (30.04.2021), Überbrückungshilfe (09.10.2020 Phase I, 31.03.2021 Phase II, 31.08.2021 Phase III) oder anderer staatliche Leistungen sowie entsprechender Anzeigefristen (etwa § 150 SGB XI).

Ebenfalls stellt sich die Frage, inwieweit der Anwalt, der im Rahmen der Beantragung dieser Leistungen als (für diese in der Regel erforderlicher) prüfender Dritter (führt Plausibilitätsprüfung durch und reicht Antrag ein) agiert, einem Haftungsrisiko ausgesetzt ist. Grundsätzlich sind die allgemeinen anwaltlichen Berufspflichten zu beachten, eine über diese hinausgehende Haftung gegenüber den Ländern ist ausgeschlossen (vgl. etwa Ziff. 6.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 21.12.2020, Az. PGÜ-3560-3/2/251). Abgesehen von Ausnahmefällen liegt das Haftungsrisiko mithin im Mandatsverhältnis. Da im Falle falscher oder unvollständiger

Angaben bei der Antragstellung ein Rückerstattungsanspruch des Staates gegeben ist (vgl. etwa § 4 Abs. 6 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird), sind die vom Mandanten zur Verfügung gestellten Angaben/Nachweise gewissenhaft zu prüfen und im Zweifel gemäß

dem Prinzip des sichersten Weges weitere Angaben/Nachweise anzufordern, statt mit Blick auf den für viele Mandanten bestehenden finanziellen Druck einen fehlerhaften Antrag zu stellen.

Fazit

Sowohl fachlich als auch praktisch steht die Anwaltschaft im Rahmen der Pandemie neuen Herausforderungen gegenüber. Diese folgen teilweise aus der Arbeit mit neuen Rechtsgrundlagen (staatliche Unterstützungsleis-

tungen, COVInsAG u. a.), stellen sich jedoch auch oftmals als bekannte Probleme im neuen Gewand dar (Kanzleiorganisation, Krankheits-/ Abwesenheitsvertretung, Kurzarbeitergeld). In beiden Fällen gilt: Die Coronapandemie stellt eine gesellschaftliche Ausnahmesituation dar, wo jedoch der Gesetzgeber keine rechtlichen Ausnahmen geschaffen hat, kann sich der einzelne Anwalt bzw. sein Mandant nicht auf solche berufen.

□PM

Fehlender XJustiz-Viewer für die elektronische Akteneinsicht

Mitteilung der Sozialgerichtsbarkeit

Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung erreicht die Sozialgerichte eine steigende Zahl elektronischer Beklagtenakten. Als erster großer Träger versendet die Bundesagentur für Arbeit ihre Akten in Bayern seit Januar 2021 ausschließlich in Form der sog. XJustiz-Akte. Weitere Träger wie die Deutsche Rentenversicherung sowie verschiedene Berufsgenossenschaften und Krankenkassen bereiten einen solchen Versand bereits vor.

Für die Darstellung der Akte benötigt der Empfänger einen XJustiz-Viewer, d.h. ein Programm, das in der Lage ist, die übermittelte Aktenstruktur zu visualisieren. Derzeit steht den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in ihrer Kanzleisoftware ein solcher Viewer noch nicht zur Verfügung. Noch können einzelne Sozialgerichte die XJustiz-Akte für die Akteneinsicht in ein Gesamt-PDF umwandeln. Abgesehen von damit verbundenen rechtlichen Fragen ist allerdings absehbar, dass ein solcher Service bei einem zu erwartenden weiteren Anstieg der eAkte-Eingänge nicht mehr geleistet werden kann. Betroffene Kanzleien sollten daher die Anbieter ihrer Kanzleisoftware möglichst bald darüber informieren, dass ein solcher XJustiz-Viewer benötigt wird. Der

einzige derzeit im Internet verfügbare Viewer (für Informationen sh. z.B. die Seite ervjustiz.de) ist nur eine kurzzeitige Übergangslösung und nicht zur Integration in kommerzielle Kanzleisoftware bestimmt.“ □

Prüfung des Sendeprotokolls

BGH, Beschl. v. 11.11.2020 -XII ZB 354/20

„Besteht die allgemeine Kanzleianweisung, nach der Übermittlung eines Schriftsatzes per Telefax anhand des Sendeprotokolls zu prüfen, ob die Übermittlung vollständig sowie an den richtigen Empfänger erfolgt ist, und die Frist im Fristenkalender erst anschließend zu streichen, muss das Sendeprotokoll bei der allabendlichen Erledigungskontrolle nicht – erneut – inhaltlich überprüft werden (im Anschluss an BGH Beschluss vom 23. Februar 2016 -IIZB 9/15-NJW 2016, 1664).“

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de



Für unseren Standort in Nürnberg suchen wir
RECHTSANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT (m/w/d) – Berufsanfänger
FACHANWÄLTE FÜR ARBEITSRECHT (m/w/d) – BE 2 bis 5 Jahre

Afa Rechtsanwälte ist eine der führenden Spezialkanzleien im Arbeitsrecht mit hoher sozialer Verantwortung. Wir begleiten exklusiv die Arbeitnehmerseite und betreuen deutschlandweit Betriebsräte, Gesamtbetriebsräte, Konzernbetriebsräte sowie Gremien auf europäischer Ebene.

Mit 25 Anwälten bieten wir unseren Mandanten hochkarätige Beratung in allen Fragen des Arbeitsrechts. Es erwartet Sie eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und von Beginn an eigenverantwortliche Tätigkeit in einem kollegialen Umfeld.

Ihr Profil

Wir suchen überdurchschnittlich qualifizierte Anwälte mit einer unbedingten Leidenschaft für das Arbeitsrecht, die Wert auf ein offenes und soziales Arbeitsklima und eine langfristige berufliche Perspektive legen.

Ihre Aufgaben

Nach einer intensiven Einarbeitung werden sehr schnell eigenverantwortlich individual- und kollektivrechtliche Mandate betreut. Ebenso sind eine Seminartätigkeit, das Schreiben von Fachbeiträgen sowie das Mitwirken auf unseren Social-Media-Kanälen möglich.

Was Sie erwartet

Die Arbeit im Team in einem modernen Umfeld steht bei uns im Vordergrund. Wir bieten regelmäßige interne und externe Fortbildung und sehr interessante Entwicklungsmöglichkeiten.

Eine attraktive Vergütung, 30 Tage Urlaub und flexible aber begrenzte Arbeitszeiten inkl. der Möglichkeit zu Homeoffice sind bei uns ebenso selbstverständlich wie ein großer Sozialraum für das gemeinschaftliche Mittagessen und kostenfreie Getränke sowie Mitarbeiter-Events.

Besuchen Sie uns auch auf YouTube!

Schnell – verständlich – digital. Wir diskutieren über die neuesten arbeitsrechtlichen Themen, interviewen interessante Gäste und beantworten häufig gestellte Fragen aus dem Arbeitsrecht: <https://www.youtube.com/arbeitsrechtfürarbeitnehmer>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

Rechtsanwalt Marc-Oliver Schulze
 bewerbung@afa-anwalt.de



Sicherheitsarchitektur des beA

BGH, Urt. v. 22.03.2021 – AnwZ (Brfg) 2/20

Der Senat für Anwaltssachen hat am 22.03.2021 entschieden, dass ein Anspruch von Rechtsanwälten auf Verwendung einer bestimmten Verschlüsselungstechnik bei der Übermittlung von Nachrichten mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht besteht.

Die Kläger, eine Gruppe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, hatten von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gefordert, die Sicherheitsarchitektur des beA, das seit Ende 2016 von tausenden Anwältinnen und Anwälten genutzt wird, grundlegend umzubauen. Die Klägerinnen und Kläger waren der Auffassung, dass nur eine durchgehende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der anwaltlichen Kommunikation geeignet sei, die anwaltliche Pflicht zu Verschwiegenheit und die Daten der Kommunikationsbeteiligten ausreichend zu schützen. Damit unvereinbar sei das beA-System, das durch technische Maßnahmen in einer hochsicheren Umgebung dafür sorgt, dass nicht nur der anwaltliche Inhaber des Postfachs, sondern auch seine Mitarbeitenden unter seiner Aufsicht Zugriff auf das beA haben. In gleicher Weise können anwaltliche Vertreter oder

sonstige dazu nach der Bundesrechtsanwaltsordnung berechnigte Personen unter der Aufsicht des Postfachinhabers oder der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer (eingeschränkter) Zugriff auf Nachrichten in dem Postfach erhalten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer argumentierte vor dem BGH, dass die Sicherheitsarchitektur des beA-Systems auf Anforderungen des Gesetzgebers beruhe, über die sich die BRAK nicht hinwegsetzen dürfe und wolle. Die gefundene Lösung sei sicher und wahre sowohl das Berufsgeheimnis als auch den Schutz der Daten. Die Systemsicherheit sei zudem gutachterlich bestätigt.

Der Anwaltssenat des BGH schloss sich der Argumentation der BRAK an. Die Klägerinnen und Kläger haben laut BGH keinen Anspruch darauf, dass die BRAK das beA-System mit der von ihnen gewünschten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung betreibe. Die gewählte Lösung entspreche den gesetzlichen und technischen Anforderungen, die die BRAK zu beachten hatte.




Quelle: Presseerklärung der BRAK Nr. 1 v. 22.03.2021

Kosten für eine Bahn-Card

OLG Celle, Beschl. v. 21.12.2020 – 4 StE 1/17


1. Unterlässt es der Verteidiger, die Erforderlichkeit der Notwendigkeit seiner Auslagen vor Entstehen dieser durch das Gericht feststellen zu lassen, steht dies einer Anerkennung der Auslagen im Kostenfestsetzungsverfahren als notwendig nicht entgegen.

2. Die Kosten für den Erwerb einer BahnCard50 können jedenfalls in lang andauernden Verfahren notwendige Auslagen darstellen, wenn sich der Erwerb der Bahn-Card50 bereits nach wenigen Fahrten des Verteidigers amortisiert. 

beA-Postfach der RAK Nürnberg



Immer wieder kommt es vor, dass für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bestimmte Nachrichten an die Postfächer der in der Geschäftsführung tätigen Kolleginnen bzw. des Kollegen adressiert werden. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um keine Postfächer der Rechtsanwaltskammer Nürnberg handelt, sondern um die jeweiligen Kanzlei-postfächer. Zustellungen an die RAK Nürnberg können über diese Postfächer nicht erfolgen.

Bitte adressieren Sie ihre Nachrichten deshalb künftig ausschließlich an das Postfach der RAK Nürnberg. 

Fernabsatz – Widerruf des Anwaltsvertrags

BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19

„a) Ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, muss darlegen und beweisen, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen.

b) Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Rechtsanwalt deutschlandweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und

erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden deutschlandweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen.“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Aktive beA-Nutzungspflicht

Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist

Berlin, 09.02.2021 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2021)

Zum 1.1.2021 hat das Land Bremen für seine Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt. Bremen ist das zweite Bundesland, in dem Anwält*innen für bestimmte Gerichtszweige einer aktiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterliegen. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Und was gilt, falls dabei etwas nicht richtig läuft? Der Beitrag gibt einen Überblick über Bereiche mit Nutzungspflichten und über Ausnahmen und Heilungsmöglichkeiten.

Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs in Bremen

Bremen hat die in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehene Option genutzt, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzuziehen. § 46g ArbGG sowie die parallelen Regelungen in § 52d FGO und § 65d SGG, die dies vorschreiben, sind für die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Damit soll der Ausbau des ERV im Land weiter vorangetrieben werden. Die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit arbeiten bereits mit vollständig elektro-

nischen Akten. 2021 sollen Finanz- und Sozialgericht sowie die ordentlichen Gerichte folgen. In vielen Bereichen versenden die Bremer Gerichte auch bereits elektronisch.

Aktive Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein

Bremen ist nach Schleswig-Holstein das zweite Bundesland, das den verpflichtenden ERV für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 1.1.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Die Bilanz ist bislang aus richterlicher wie anwaltlicher Sicht positiv; davon berichten Steidle/Jähne ausführlich im BRAK-Magazin 5/2020, 9. Von den Erfahrungen in beiden Ländern und von erster Rechtsprechung zu den maßgeblichen Vorschriften pro-

fitieren Justiz und Anwaltschaft bundesweit.

Die Nutzungspflicht im Detail

Für Anwalt*innen bedeutet die Nutzungspflicht: Seit dem 1.1.2021 dürfen sie Schriftsätze an die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte in Bremen (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) nur noch als elektronisches Dokument i.S.v. § 46c ArbGG, § 52a FGO und § 65a SGG – die § 130a ZPO entsprechen – einreichen. Gleiches gilt bereits seit dem 1.1.2020 für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein – und wird ab dem 1.1.2022 allgemein gelten.

Bei der Einreichung als elektronisches Dokument sind die formalen Anforderungen nach der ERVV und den dazu erlassenen Bekanntmachungen zu beachten, insb. die Vorgaben zum Dateiformat (PDF/A), zur Durchsuchbarkeit sowie zum Einbetten von Schriftarten, die in §§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019 und Nr. 1 ERVB 2018 niedergelegt sind.

Schriftsätze per beA einreichen: das „kleine Einmaleins“

- Schriftsatz im Format PDF/A in durchsuchbarer Form (§§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019)
- Aussagekräftige Dateinamen und Nummerierung für die Anhänge (§ 2 II ERVV)
- max. 100 Anhänge mit insgesamt max. 60 MB (§ 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 2 ERVB 2018)
- Einreichen eines qualifizierten elektronisch signierten Schriftsatzes (§ 130a III 1 Alt. 1 ZPO) oder Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a III

1 Alt. 2 ZPO), d.h. durch die Anwältin selbst aus ihrem eigenen beA (§ 130a IV Nr. 2 ZPO).

Ausführlichere Informationen zum Einreichen per beA finden sich in der Wissensdatenbank zum beA und außerdem regelmäßig im BRAK-Magazin und im beA-Newsletter.

Sofern der Anwältin bzw. dem Anwalt ein Fehler hinsichtlich des Formats unterläuft, z.B. weil ein nicht durchsuchbares Dokument eingereicht wird, kann dieser gem. § 130a VI 2 ZPO geheilt werden. Hierzu muss das Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht werden; zudem ist glaubhaft zu machen, dass das nachgereichte mit dem ursprünglichen Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Gerichte haben insofern eine (einmalige) Hinweispflicht gem. § 130a VI 1 ZPO (zum Umfang von Hinweispflicht und Heilung s. BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20).

Nach § 2 III ERVV soll der Nachricht ferner ein strukturierter Datensatz beigefügt werden, der Informationen zum Verfahren enthält. Unterläuft der Anwältin oder dem Anwalt dabei ein Fehler, z.B. ein Zahlendreher im Aktenzeichen, beeinträchtigt das zwar die automatische Zuordnung der Nachricht zu einer Verfahrensakte; es ist aber für die Wirksamkeit der Einreichung unschädlich. Dies entschied jüngst das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 7.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20).

Was tun, wenn der Versand einmal nicht klappt?

Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung technisch

vorübergehend nicht möglich ist, erlauben § 46g S. 3 ArbGG, § 52d S. 3 FGO und § 65d S. 3 SGG – ebenso wie die ab 1.1.2022 geltenden § 130d S. 2 ZPO und § 55d S. 3 VwGO – eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften. Dann kann der Schriftsatz ausnahmsweise per Fax oder postalisch eingereicht werden.

Dass die Übermittlung per beA nicht möglich ist, muss bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden (vgl. § 46g S. 4 ArbGG und Parallelvorschriften). Auf Wunsch des Gerichts muss zudem ein elektronisches Dokument nachgereicht werden.

Unterbleibt eine unverzügliche Glaubhaftmachung, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist also versäumt. Dies hat das ArbG Lübeck (Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224) jüngst klargestellt. Der Anwalt hatte in dem dortigen Fall erst nach 17 Tagen vorgetragen, dass ihm am Tag des Fristablaufs ein Einreichen der Kündigungsschutzklage per beA – das in Schleswig-Holstein damals bereits verpflichtend zu nutzen war – wegen einer Störung des beA nicht möglich war.

Ob der Grund, weshalb eine Einreichung per beA nicht möglich war, aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts stammt, spielt dabei keine Rolle; die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig (vgl. ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224 Rn. 79). Die technische Unmöglichkeit kann ihre Ursache z.B. in einer Störung der Justizserver oder des

DIGITALISIEREN SIE IHRE KANZLEI MIT K2L

Perfekt für Ihren Arbeits-Workflow

Für Informationen zu Fördermöglichkeiten sprechen Sie uns an!

Die Zukunft ist digital!

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet
SYSTEMHAUS **K2L**
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.K2L-GmbH.de

Ihr **RA-micro** Vor-Ort-Partner

Anzeige

beA-Systems, aber auch in einem Ausfall der Internetverbindung in der Kanzlei o.ä. haben. Technische Nachforschungen sind jedoch nicht gefordert, glaubhaft gemacht werden muss lediglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit als solche. Hierzu können u.a. die Störungsmeldungen von Justiz und BRAK genutzt werden.

Informationen bei Störungen im ERV

Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php> publiziert.

Störungen des beA-Systems sind in der Störungsdokumentation der BRAK aufgelistet.

Weitere Bereiche mit aktiver Nutzungspflicht

In bestimmten Bereichen ist der ERV bereits seit einiger Zeit zwingend zu nutzen.

Empfangsbekanntnisse sind gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch abzugeben, sofern das Gericht die Zustellung auf elektronischem Weg vorgenommen hat. Dies muss mittels des vom Gericht mitgesandten strukturierten Datensatzes geschehen (§ 174 IV 4 ZPO); sendet das Gericht diesen nicht mit, genügt eine Einreichung gem. § 130a ZPO.

Anträge und Erklärungen und seit dem 1.1.2020 auch Widersprüche im Mahnverfahren dürfen gem. § 702 II ZPO von Anwält*innen nur in maschi-

nell lesbarer Form abgegeben werden (s. <http://www.onlinemahntrag.de/>). **Achtung:** Das Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag ausgedruckt und postalisch eingereicht wird, ist für Anwält*innen nur noch bis Ende 2021 nutzbar; es wird ab dem 1.1.2022 mit Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht unzulässig.

Schutzschriften gem. § 945a ZPO müssen Anwält*innen gem. § 49c BRAO an das Schutzschriftenregister einreichen. Dies muss elektronisch geschehen; die Vorgaben der Schutzschriftenregisterverordnung ähneln im Wesentlichen denen nach § 130a ZPO, § 2 ERVV.

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin



Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

Das Bayerische Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2020 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt. Er ist unter <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/> veröffentlicht.

Wie auch in den Vorjahren stellen wir nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar.

Zu den beiden in 2020 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2019/2 und 2020/1 wurden insgesamt 1.655 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.508 ein Ergebnis erzielten. Für das Prüfungsjahr 2021 wird mit einem leichten Rückgang der Teilnehmerzahlen gerechnet.

Die Misserfolgsquote lag mit 9,81 % erneut deutlich geringer als im Vorjahr (Vergleichswert im Mittel 2017: 11,55 %, 2018: 13,69 %, 2019: 13,27 %) und liegt auch deutlich unter dem langjährigen Mittel (Durchschnittswert

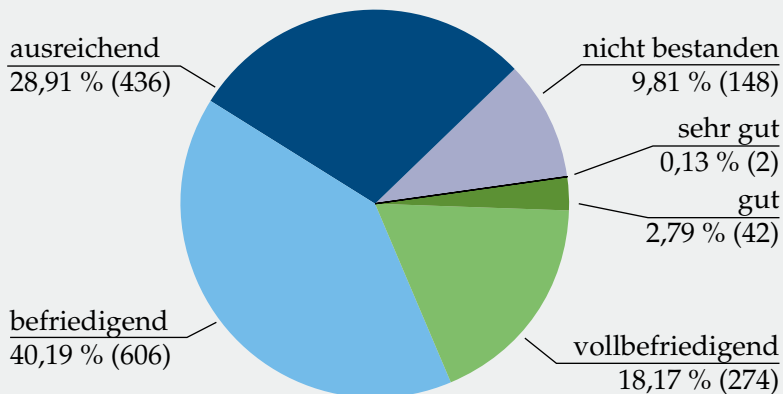
der letzten 10 Prüfungstermine 13,27 %).

Die Verteilung der Berufsfelder ist über die vergangenen

Termine weitgehend gleich geblieben. Am häufigsten wählen die Referendare das Berufsfeld Anwaltschaft.



Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2020



Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

20-jähriges Jubiläum

Petra Dietl
Kanzlei Christine Scheck
Hauptstraße 40 a
93173 Wenzenbach

Anzeige



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen
Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr



Buchbesprechung: Haftung im Straßenverkehr

Greger/Zwickel 6. Aufl.

2021 ist das Standardwerk zum Haftungsrecht des Straßenverkehrs in bereits 6. Aufl. erschienen.

Die Übernahme in das Programm des Verlags Dr. Otto Schmidt gab den Autoren, Professor Dr. Reinhard Greger, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Universitätsprofessor i.R. in Erlangen und Dr. habil. Martin Zwickel Anlass für eine grundlegende Modernisierung des Werks. Die Kombination aus Handbuch und Kommentar weist zahlreiche völlig neu erstellte Abschnitte auf und behandelt damit sämtliche im Straßenverkehr einschlägigen Haftungstatbestände unter Einschluss des internationalen Haftungs- und Verfahrensrechts.

Übersichtlich und in klarer Systematik werden alle Aspekte der verschuldensunabhängigen Haftung ebenso wie der Haftung aus unerlaubter Handlung im Schienen-, Luft- und Straßenverkehr erläutert.

In dem auf insgesamt 1186 Seiten angewachsenen Werk wird ein weiterer Schwerpunkt auf eine übersichtliche Darstellung der Reichweite und des Inhalts der Ersatzansprüche gelegt.

Die in der Praxis oft vernachlässigten Problemstellungen des Anspruchsübergangs auf verschiedene Sozialversicherungsträger bzw. Versorgungsträger unter Forderungsübergang auf Versicherungsgesellschaften werden ebenso verständlich erläutert

wie die daraus resultierenden Regressregeln.

Mit der Berücksichtigung der Rechtsprechung und Gesetzgebung bis Ende Oktober 2020 sind auch die Vorschriften für die Anhängerhaftung, für E-Scooter, automatisiertes Fahren sowie die Radfahrer-Novelle und die Regelungen zum Hinterbliebenengeld einschließlich der SGB-Änderungen im Sozialversicherungsrecht eingearbeitet.

Der vorgelegte Band richtet sich damit an alle verkehrsrechtlichen Praktiker und bietet dabei eine wissenschaftliche Durch-



dringung des Haftungsrechts.

Wer straßenverkehrsrechtliche Fragestellungen nicht nur irgendwie, sondern richtig beantworten will, wird gerne zum neuen Greger/Zwickel greifen. □UW

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RA Olaf Beismann, Erlangen

FA für Familienrecht

RAin Jessica Kronawitter, Straubing

RAin Sandy Riemer, Nürnberg

RA Nino Herding, Nürnberg

RA Albin Schreiner, Burglengenfeld

FA für Steuerrecht

RA Stephan Meyer, Amberg

FA für Strafrecht

RA Philipp Pruy, LL.M., Regensburg

FA für Verkehrsrecht

RA Christian Kick, Regenstauf

FA für Versicherungsrecht

RAin Carola Engl, Sinzing

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 16.04.2021 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.819

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (38)

Rechtsanwälte (33)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (3)

Amschler, Felicia Carmen (Nürnberg)
An, Alexander (Nürnberg)
Badura, Johannes (Nürnberg)
Beck, Astrid (Schwandorf)
Chrometzka, Martin (Nürnberg)
Dörstling, Daniel (Nürnberg)
Etzel, Dr. Matthias (Nürnberg)
Friebe, Christoph (Regensburg)
Fuchs, Annemarie (Gutenstetten)
Hanschke, Marina (Regensburg)
Held, Andreas (Nürnberg)
Helmreich, Prof. Dr. Heinz Peter (Fürth)
Kaltenbach, Anna (Herzogenaurach) ^
Kärtner, Cornelia (Fürth)
Kleber, Sebastian (Regensburg)
Köstlmeier, Mara (Schwandorf)
Kreß, Veronika (Nürnberg)
Krößner, Barbara (Nürnberg)
Kutsche, Angela (Nürnberg)
Laschet, Amelie (Nürnberg)
Linebach, Tanja (Nürnberg)
Piehler, Florian (Vohenstrauß)
Reichenberg, Chira (Nürnberg)
Reimann, David (Nürnberg)
Saadat, Rahil (Nürnberg)
Schäfers, Friederike (Erlangen)
Schmidt, Alexandra (Seukendorf)
Schneider, Veronika (Straubing)
Schubert, Peter (Ansbach)
Schwarz, Julia (Röttenbach) ^
Schwarz, Sabrina (Ansbach)
Sonntag, Sophie Marie (Fürth)
Verkhovykh, Svetlana (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
kanzleipflichtbefreit *
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO **
Europäischer Rechtsanwalt °°

Vogl, Anna (Nürnberg)
Winkler, Maximilian (Nürnberg)
Zembsch, Anna Carola (Erlangen) ^

Syndikusrechtsanwälte (2)

Wortberg, Dr. Astrid (Nürnberg)
Schwab, Anja (Regensburg)

LÖSCHUNGEN (32)

Rechtsanwälte (28)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (2)

Aggou, Sabrina (Fürth)
Aigner, Jennifer (Herzogenaurach)
Dirian, Gabriele (Herzogenaurach)
Dirian, Ulrich (Herzogenaurach)
Hager, Judith (Lappersdorf)
Hofmann, Ramona (Neumarkt)
Hogrefe, Jörg (Nürnberg)
Höld, Peter (Nürnberg)
Itu, Sebastian (Nürnberg)
Kagleder, Josef (Regensburg) ^
Kawany, Mahmood (Nürnberg)
Knaus, Mariya (Kempten)
Krieger, Heinz (Abensberg)
Linder, Silvana (Westerstetten) ^
Loritz, Prof. Dr. Karl (Nürnberg)
Mai, Hanh Hong (Nürnberg)
Mohr, Prof. Dr. Hartmut (Heroldsberg)
Nähr, Markus (Stein)
Nöllner, Cornelia (Ansbach)
Rebl, Wolfgang (Regensburg)
Rewitzer, Gerhard (Pettendorf)
Roll, Christoph (Train)

Schmitt, Sabrina (Nürnberg)
Toufar, Oliver (Erlangen)
Trummer, Alexander (Nürnberg)
von Blumenthal, Hartmut (Ansbach)
von Oetinger, Christina (Treuchtlingen)
Wambacher, Christina (Nürnberg)
Weindler, Andreas (Schwandorf)
Wetzel, Janina (Nürnberg)
Zahn, Daniela (Bad Windsheim)

Syndikusrechtsanwälte (1)

Jukl, Sebastian (Nürnberg)

Europ. Rechtsanwälte (1)

Bürger, Francisco José Vazquez (Nürnberg)

Adresdaten geändert??

Ihre Kanzleidaten werden im elektronischen Anwaltsverzeichnis veröffentlicht (§ 31 BRAO). Gerichte, Kollegen, aber auch Mandanten greifen darauf zu, um Sie zu erreichen.

Bitte vergessen Sie deshalb nicht, uns eine eventuelle Änderung Ihrer Kanzleidaten (§ 27 BRAO, § 24 BORA) anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht gilt übrigens auch für die Änderung der Privatanschrift, auch wenn diese selbstverständlich nicht veröffentlicht wird. □

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Hüttl Rechtsanwälte

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n RA/RAin (m/w/d) zur Verstärkung unseres hochmotivierten Teams. Einsatzort kann nach Absprache Gunzenhausen, Ansbach, Weißenburg oder Wemding sein. Neben fundiertem Fachwissen setzen wir ein selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten voraus. Bewerbung per E-Mail an: info@huettl-rechtsanwaelte.de

Johanna Gruber,
 Tel. 09976/9402-12

Selbstständige Bearbeitung anspruchsvoller Sachverhalte (v. a. privates Baurecht). Juristische Vertretung gegenüber namhaften Auftraggebern bei der Durchführung komplexer Bauvorhaben in Regensburg, Nürnberg oder München. Rechtliche Betreuung von Fach- und Führungskräften zu laufenden Projekten. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt möglich.

Lindner Blaumeier, Daniel Terheggen, info@norispatent.com
 Zur Verstärkung unseres jungen Teams suchen wir eine/n motivierte/n Kollegin/en mit

Prädikatsexamen und Interesse am gewerblichen Rechtsschutz. Sie haben Gelegenheit zum Einstieg im IP-Recht auf internationaler Ebene in einer erfahrenen Patent- und Rechtsanwaltskanzlei. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Dr. Reuthlinger, Breig und Partner GdB, Tel. 09441-29700
 Rechtsanwalt (m/w/d) mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung im Handels- und Gesellschaftsrecht in Vollzeit für die Niederlassungen Regensburg, Kelheim und Straubing gesucht. Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung: www.mtg-group.de

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Kanzlei Promm Rechtsanwälte, 91522 Ansbach, Tel. 0981/4661112, ra-promm@t-online.de
 Zur Verstärkung unseres Teams im Bereich Zivilrecht suchen wir einen engagierten und qualifizierten Rechtsanwalt (m/w/d) in Teilzeit. Auch zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen in Nbg und Umgebung. Erfahrungen im Verkehrsrecht sind wünschenswert. Wir bieten flexible Arbeitszeiten und ein sehr gutes

Betriebsklima. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

info@rapost.de, Tel. 09153-923400
 Ich suche anwaltliche Verstärkung für meine im Wesentlichen zivilrechtliche Kanzlei in Schnaittach, anfangs eher Teilzeit, vorzugsweise freie Mitarbeit, mit der Perspektive späterer Beteiligung und Kanzleiübernahme in 10 bis 15 Jahren. Berufseinsteiger/Wiedereinsteiger kein Problem, auch – geplante oder mögliche – Elternzeiten fange ich auf.

KNYCHALLA BAUANWÄLTE,
 Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt, Tel.: 09181/50990

Wir suchen eine/n Juniorpartner/in (m/w/d), der/die in unserem Team den Generationswechsel in einer künftigen Vollpartnerschaft mitgestaltet. Wir gehören zu den führenden Baurechtsboutiquen im Privaten Bau- und Immobilienrecht in der Metropolregion Nürnberg mit Sitz in Neumarkt i. d. Opf., einer lebenswerten Stadt mit allen Möglichkeiten.

GOLDENSTEIN & FELLA Erlangen / RA Goldenstein / dg@kanzlei-goldenstein.de

Wir sind eine RA+StB-Kanzlei mit 11 Berufsträgern i.d. Erlanger Innenstadt. Im Bereich des Wirtschaftsrechts suchen wir eine/n RA/in (m/w/d) mit 0-3 Jahren

Berufserfahrung. Wir erwarten strukturierte und effiziente Arbeitsweise und Organisations-talent. Wir bieten gute Entwicklungsmöglichkeiten und ein gutes Betriebsklima. Bewerbung bitte per Email.

Konze & Krämer RAe, Weiden | Patrick Konze | Tel. 0961-419925
Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams ab dem 01.07.2021 eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) mit den Tätigkeitsschwerpunkten Strafrecht/Allgemeines Zivilrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Weitere Infos/Bewerbung an: bewerbung@konze-kraemer.de / ausführliche Stellenanzeige: <https://www.konze-kraemer.de/karriere>

RA D. Terheggen, info@norispatent.com
Zur Verstärkung unseres jungen Teams suchen wir eine/n motivierte/n Kollegin/en mit Prädikatsexamen und Interesse am gewerblichen Rechtsschutz. Sie haben Gelegenheit zum Einstieg im IP-Recht auf internationaler Ebene in einer erfahrenen Patent- und Rechtsanwaltskanzlei. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Waldorf Frommer, Romana Kühnrich
Sie suchen den perfekten Berufseinstieg? Dann starten Sie Ihre berufliche Karriere bei WALDORF FROMMER Rechtsanwälte als Rechtsanwalt Litigation (m/w/d) – Schwerpunkt

Urheberrecht Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über unsere Onlinebewerberplattform https://waldorf-frommer-jobs.personio.de/job/80129?_pc=24557#apply

zentrale@ra-lw.de
Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei ausschließlich für Arbeitsrecht Wir suchen für unsere Standorte in Nürnberg und München je einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir bieten eine hoch spezialisierte Tätigkeit ausschließlich im Arbeitsrecht sowie eine faire Beteiligung am unternehmerischen Erfolg. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung ausschließlich per E-Mail.

FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Bernhardstraße 10, 90431 Nürnberg, RA Dr. Klaus Weller, weller@fries.law
Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d) für das Referat Arbeitsrecht. Sie bringen großes Interesse für Individual- und Kollektivarbeitsrecht mit? Wir begleiten Ihre Qualifikation zur Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! <https://fries.law/stellenangebote.html>

Rödl & Partner – Johannes Holz, Tel. 0911/9193-1511, -3513
Für unser Team in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d) (ID3513). Wir bieten Ihnen eine attraktive Vergütung, hervorragende Karriereperspektiven, sowie flexible Arbeitszeiten. Wir freuen uns auf Ihre online Bewerbung! Link: <https://career5.successfactors.eu/sfcareer/jobreqcareer?jobId=3513&company=rdlglobald=&jobPipeline=RAKNbG>

MG&P – Meinhardt, Gieseler & Partner mbB • Kanzlei für Wirtschaftsrecht

Wir richten uns primär an Unternehmen, Unternehmer und vermögende Privatpersonen, die wir in wirtschaftsrechtlichen Fragen beraten und vertreten. Wir wollen weiter wachsen und freuen uns auf neue Kollegen (w/m/d) insbesondere für die Bereiche Bankrecht u. Arbeitsrecht. bewerbung@mgup.de oder 0911-580 560 23. Diskretion ist selbstverständlich.

Löffler.Rechtsanwälte
Wir suchen ab sofort einen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d) für Handels- und Gesellschaftsrecht und/oder Steuerrecht. Berufserfahrung wird von uns nicht vorausgesetzt. Wir bieten Ihnen anspruchsvolle Mandate, eine attraktive Vergütung, einen modernen Arbeitsplatz, stete Weiterbildung sowie Förderung beim Erwerb des Fachanwaltstitels.

DR. JOCKISCH RECHTSANWALTS-GMBH, www.jockisch.de
Rechtsanwalt (m/w/d) für Referat Zivilrecht mit Spezialisierungsmöglichkeit gesucht. Kollegiale Atmosphäre mit bester Gehaltsentwicklung, Mandantenkontakt, modernste EDV, familienfreundliche Work-Live-Balance durch flexible 40 Std-Woche mit variablen HomeOffice-Tagen. Bewerbungen (auch Berufsanfänger) mit Examensergebnissen und Gehaltsvorstellung.

Kanzlei Skapczyk & Kollegen, Tel. 09131/21084, info@ra-skapczyk.de
Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams unserer Kanzlei in Höchststadt a. d. Aisch Rechtsanwälte (w/m/d) für den Bereich Zivilrecht im Angestellten-

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

verhältnis (Voll-/Teilzeit). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: info@ra-skapczyk.de

kanzlei@pbkt.de
Fachanwaltskanzlei (ErbR und FamR) in Regensburg, im Büroverbund mit Steuerberatern, sucht zur Festanstellung RA (m/w/d) in Vollzeit oder Teilzeit. Absolvierte Ausbildungslehrgänge zum Fachanwalt ErbR/FamR erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Chance auf Erwerb beider Fachanwaltsbezeichnungen. Nach Einarbeitungszeit auch Partnerschaft möglich.

Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG, 09471 / 320340, <https://www.netto-online.de/karriere>

Zur Verstärkung unseres Arbeitsrechts-Teams in unserer Zentrale in der Nähe von Regensburg, suchen wir einen engagierten Kollegen (m/w/d). Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen, ein abwechslungsreiches und eigenverantwortliches Aufgabengebiet sowie ein kollegiales Miteinander. Auf Ihre Bewerbung freuen wir uns unter: bewerbung@netto-online.de

gencer & coll.,
z. Hd. RA Sebastian Kerner, kerner@gencer-coll.de
Zur Verstärkung unseres Teams im Bereich des Zivilrechts suchen wir einen engagierten und qualifizierten Rechtsanwalt (m/w/d), auch gerne Berufsanfänger. Sie erwarten eine leistungsgerechte Bezahlung und ein kollegiales, junges Team. Erfahren Sie mehr

unter: <https://gencer-coll.de/die-kanzlei/jobs/rechtsanwalt-mit-schwerpunkt-zivilrecht>

Rödl & Partner, Frau Christina Gigler, T +86 10 8573 1302
Für unser Team suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d). Wir bieten Ihnen eine attraktive, leistungsgerechte Vergütung. Hervorragende Karriereperspektiven, sowie flexible Arbeitszeiten. Wir freuen uns auf Ihre online Bewerbung. Link: <https://career5.successfactors.eu/sfcareer/jobreqcareer?jobId=3491&company=rdlglobald=&jobPipeline=RAKNbG>

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2021-SGRA-04
Erfahrener Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Arbeits- und Verkehrsrecht, sowie umfangreichen Kenntnissen im Zivilrecht, sucht neue Beschäftigung in Kanzlei, Unternehmen oder Verband.

Chiffre: 2021-SGRA-03
Engagierter Berufsanfänger (Prädikatsexamen) mit souveränem Auftreten und Vorerfahrung im

WLAN im Justizpalast Nürnberg

Das Oberlandesgericht Nürnberg beteiligt sich an dem Projekt BayernWLAN des Freistaates Bayern. Schwerpunkt des Projektes ist die Bereitstellung von BayernWLAN-Empfang für Besucher-/innen und Beteiligte an Justizverfahren, so dass primär eine Empfangsmöglichkeit in einigen Sitzungssälen bzw. Besprechungsräumen eingerichtet wurde.



Seit einiger Zeit ist es somit für jeden möglich, in bestimmten Bereichen der Justizgebäude mittels BayernWLAN kostenfreien Zugang in das öffentlich zugängliche Internet zu erhalten. Laut Nutzungsbedingungen erfolgt die Verbindung über BayernWLAN dabei ohne eine Sicherheitsverschlüsselung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte Zugriff auf die übertragenen Daten verschaffen.

Von den 58 Sitzungssälen in Nürnberg sind derzeit 27 mit BayernWLAN ausgestattet. Insbesondere ist das neue Strafjustizzentrum flächendeckend ausgestattet.

Näheres zur Verfügbarkeit im Justizpalast und zur Einwahl können Sie dem Flyer entnehmen, den Sie auch auf unserer Homepage unter „Aktuelles“ finden. An Justizstandorten in Nürnberg außerhalb des Justizpalastes besteht keine Anbindung zum BayernWLAN.



Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Strafrecht sucht Anstellung in Kanzlei (VZ/TZ), bevorzugt zur Übernahme von Pflichtverteidigungen. Bereitschaft zum Erwerb eines FA-Titels besteht. Qualifizierte Einarbeitung in den Anwaltsberuf wünschenswert. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

Chiffre: 2021-SGRA-02
Volljuristin mit 5-jähriger Berufserfahrung im Unternehmen, Prädikatsexamen und Rechtsanwaltszulassung sucht zum Wiedereinstieg nach Elternzeit flexible Anstellung/Mitarbeit in LAU/N/NM/mobilen Office. Wöchentliche Arbeitszeit (exkl. Schulferien) bis 20h. Bevorzugt außergerichtliche Tätigkeiten. Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme!

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

graf@legalinterim.solutions
flexible/kurzfristige Unterstützung für Ihre Rechtsabteilung gesucht? Erfahrene Interim-Rechtsanwältin, frühere Unternehmensjuristin, bietet Ihnen Lösungen auf Tagessatzbasis, z.B. bei Elternzeit, Projekten, vorübergehendem Mehrbedarf. Keine langen Einarbeitungsphasen, kurze Kündigungsfrist, teilweise buchbar. Mehr Infos: www.legalinterim.solutions

stellengesuch.jurist@gmx.de
Fachanwaltslehrgänge Handels- und Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht abgeschlossen. Mehrjährige generalistische Erfahrung im Wirtschaftsrecht. Vollzeitanzstellung in Kanzlei oder Rechts-

abteilung im Großraum ERH gesucht.

Rechtsanwaltsfachangestellte

rechtsanwaltsfachangestellte@aol.com

Sie haben personelle Engpässe aufgrund von Krankheit, Urlaub o.ä. Ihrer Angestellten? Ich, gelernte Refa mit langjähriger Berufserfahrung, helfe gerne bei Ihnen vor Ort aus. Keine Festanstellung, nur so lange Sie Bedarf haben. Bei Interesse können Sie mich gerne per eMail kontaktieren.

Chiffre: 2021-SGRFa-01
Kompetenz u. Berufserfahrung vereint! ReFa/Qualifizierte RA-Assistentin, engagiert, mitdenkend, umsichtig, selbstst. Arbeiten nach Kanzlei-Linie gewohnt, strukturierte Arbeitsweise, absolut loyal, kein Home-Office, möchte RA unterstützen und entlasten bei ordentlichen Arbeitsbedingungen, bei fairem, ehrlichem RA/Arbeitgeber in Vollzeit.

NeueHerausforderung_2021@web.de
2021- Neues Jahr - Neue Herausforderung? Sehr gerne in Ihrem Unternehmen/Ihrer Kanzlei von Rechtsfachwirtin in Vollzeit gesucht. Langjährige Berufserfahrung, ungekündigt. Habe ich Ihr Interesse geweckt, dann würde ich mich über Ihre Zuschrift freuen.

refasucht2021@web.de
Rechtsanwaltsfachangestellte mit Berufserfahrung sucht eine Anstellung auf 450 Euro Basis in Schwabach oder der näheren Umgebung! Homeoffice wäre von meiner Seite aus möglich, falls gewünscht.

**Schreibkräfte/
sonst. Büroangestellte**

Yvonne Heidrich,
kontakt@yvonne-heidrich.de
Biete Schreibbüroaktivitäten im 48 Stunden-Service an. Gerne auch Eilaufträge. Gelernte RA-Fachangestellte mit 15 jähriger Berufserfahrung im rechtlichen Bereich. Schreibsoftware vorhanden. Anstellung 450 Euro Basis oder Abrechnung monatlich bzw. pro Auftrag. Abrechnung via Stundensatz oder Vereinbarung.

Chiffre: 2021-SGSKR-04
Suche dringend eine Stelle als Schreibkraft in Vollzeit oder zumindest leicht kombinierbare Teilzeit ab 30 Stunden vormittags. Kanzleierfahrung und kaufmännische Ausbildung, sowie RVG-Kenntnisse, RA-Micro und WinMacs vorhanden. Nürnberg + 20 km

Hoffmann Office Management,
Tel. 0170-3329773
Wenn Sie uns Ihre Diktatüberhänge nach Feierabend schicken, erledigen wir diese bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Morgen. Wir verarbeiten alle gängigen Formate und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter: <http://www.hoffmann-office-management.de/rae/>

Chiffre: 2021-SGSKR-01
Anwaltssekretärin, in ungek. Anstellung, sehr gut organisiert, zuverlässig und fit in Wort + Schrift sucht zum 01.02.2021 neuen Wirkungskreis (ab 35 Std./Wo.) in Nbg. Ich bin mit RA-Micro, DictaNet, Postbearbeitung,- Abwicklung, E.-Akte, Scan, Aktenanlage, Terminkoordination, Empfang, Schr. nach Diktat sowie der Mandantenbetreuung vertraut.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Bernd Sägmüller,
Tel. 0177-4948796

Möglichkeit für eine Kanzlei in 90571 Schwaig b. Nürnberg; Innerhalb eines Umbaus eines sehr gut gelegenen Hauses in Schwaig bietet sich die Möglichkeit, eine Kanzlei einzurichten; ca. 200 qm; ehemalige Bankfiliale; sogar ein Tresor wäre vorhanden; Bus vor der Haustür; S-Bahn über die Strasse; Büros bereits vorhanden. Bei Interesse bitte anrufen.

Chiffre: 2021-KV-02

Einzelanwaltsbüro im Amtsgerichtsbezirk Fürth, FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, bestehend seit über 30 Jahren, Schwerpunkt Wohnungseigentumsrecht und Mietrecht inkl. Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, zu übergeben. Überleitende Tätigkeit ist möglich, evtl. auch längere Zusammenarbeit.

Chiffre: 2021-KV-01

Anwaltskanzlei (AG-Bezirk Schwabach) mit hervorragender Verkehrsanbindung zu veräußern. Familienrecht, allg. Zivilrecht sowie Arbeits- und Mietrecht aber auch straf- und bußgeldrechtliche Mandate werden bearbeitet. Die Kanzlei verfügt über großzügige, repräsentative Räumlichkeiten, modern eingerichtet und technisch auf dem neuesten Stand.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Chiffre: 2021-BGZA-05

Renommierte, zertifizierte Kanzlei in repräsentativen Räumen im

Aktuell unter: www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt

Zentrum von Nürnberg bietet Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit für 1-2 Kollegen(m/w/d). Gutes Kanzleiklima. Komplette Infrastruktur inkl. TG-Stellplätze vorhanden. Auch als Zweitstandort für den Großraum NÜ/FÜ/ER geeignet. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

info@roth-law.de

Fachanwalt mit Schwerpunkt im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Erbrecht/Unternehmensnachfolge sowie Arbeitsrecht sucht Kollegen (m/w/d) für Bürogemeinschaft inkl. Nutzung von Infrastruktur und Besprechungsraum. Geboten werden hochwertige und modern ausgestattete Räumlichkeiten in gehobener Gegend in Nbg-Südost. Nähere Infos gerne per Mail.

Chiffre: 2021-BGZA-04

Wirtschaftskanzlei bietet RA in/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer zentraler Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth incl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit oder als Zweitstandort / Repräsentanz für den Großraum N/Fü/ER geeignet.

Rechtsanwaltskanzlei Kreitmaier-Kallert, Tel. 09128/91 11 18-0, www.kreitmaier-kallert.de Etablierte Anwaltskanzlei inmitten der AG-Bezirke N/HEB/SC/NM mit Schwerpkt. FamR/ ErbR/ ArbR bietet in neuen

Kanzleiräumen freies Büro incl. Nutzung der Infrastruktur für Kollegen (m/w/d) mit ergänzenden Rechtsgebieten. Option auf künftige Sozietät nicht ausgeschlossen. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

bewerbung.ra@freenet.de

Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

Sonstiges

Rechtsanwaltskanzlei Schaller, Frau Rieck, Tel: 0911/24267890
Wir suchen ab sofort jemanden der uns in unserem Büroalltag unterstützt und die gegebenen Strukturen wie Ablage, Kennntisnahmen etc. nach Einarbeitung, auch eigenständig übernehmen kann. Anforderungen: sehr gute Deutschkenntnisse und analytisches Denkvermögen.

DAHAG Rechtsservices AG, Rene Pawlicki, Tel. 0911/810 481-8035

Wir sind auf der Suche nach Kooperationsanwälten, die telefonische Rechtsberatung über die Plattform der DAHAG Rechtsservices AG (früher Deutschen Anwaltshotline AG) durchführen wollen. Ihre Vorteile: Regelmäßiger Umsatz ohne Ausfallrisiko – Keine Grundgebühr, keine Anschlusskosten, kein Risiko – Sie beraten – die Verwaltung übernehmen wir.

LECON Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Tel. 0911/629987-0
LECON ist eine auf die Restrukturierung von Unternehmen und die angrenzenden Rechtsgebiete spezialisierte Kanzlei. An unserem Standort in Nürnberg suchen wir einen Insolvenz-sachbearbeiter m/w/d für die Bearbeitung und Abwicklung von Restschuldbefreiungsver-

fahren in Vollzeit. Idealerweise verfügen Sie über Erfahrung in der Insolvenz-sachbearbeitung.

Chiffre: 2021-SO-01
NJW gebundene Jahrgänge 1980 + 1981 sowie 1984 – 2012 und ungebundene Jahrgänge 2013 bis 2020 kostenlos abzugeben.

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

Seminare

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wegen der seit 02.11.2020 geltenden verschärften Kontaktbeschränkungen können wir nach wie vor leider keine Präsenzseminare durchführen.

Wir hoffen aber, dass wir Ihnen bald wieder Fortbildungsveranstaltungen vor Ort anbieten können. Bitte informieren Sie sich auch auf www.rak-nbg.de über unser Seminarangebot. Sobald wie möglich werden wir dort wieder Seminare ausschreiben.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb
desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur
ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Folgeveranstaltung

Interaktives Seminar über „Zoom“! Die Veranstaltung wird in dieser
Form von der Rechtsanwaltskammer als Fortbildungsveranstaltung
anerkannt. Es handelt sich um eine Echtzeit-Veranstaltung, eine
Aufzeichnung findet nicht statt.

Vor der Veranstaltung erhalten Sie per E-Mail einen Einladungslink,
mit dem Sie dem Zoom-Meeting beitreten können. Das Manuskript
wird Ihnen vor der Veranstaltung ebenfalls per E-Mail zugeschickt.
Nach der Veranstaltung erhalten Sie die Teilnahmebescheinigung
per Post.



Interaktives Seminar
mit Zoom

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.), MBA (Uni. Lüneb.), MHed (Uni.
HH) Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Freitag, 11. Juni 2021, 9:00 – 14:30 Uhr

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 18. Juni 2021, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

§15 FAO 5 ZS

Übersicht über die jüngsten Reformpakete

Prof. Dr. Franz Hofmann, LL.M. (Cambridge), Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 25. Juni 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

§15 FAO 5 ZS



Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Freitag, 23. Juli 2021, 13:30 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht Teil I + Umwandlungsrecht

§15 FAO 5 ZS



Folgeveranstaltung
25. 09 2021

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 17. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters München
Dr. Thomas Wachter, Notar München

Samstag, 18. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 24. September 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Handels- und Gesellschaftsrecht Teil II + Gesellschafterstreit

§15 FAO 5 ZS



Folgeveranstaltung
17. 09 2021

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG,
Berlin-Charlottenburg

Samstag, 25. September 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Vertragsgestaltung im Handels- und Gesellschaftsrecht und internationalen Wirtschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Eric Wagner, Gleiss Lutz Stuttgart

Freitag, 01. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 08. Oktober 2021, 10:00 – 16:30 Uhr

Strafverteidigung in Europa

EU-Strafrecht in der Praxis

Aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 15. Oktober 2021, 13:00 – 19:00 Uhr

Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Strafrecht

§15 FAO 5 ZS

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 22. Oktober 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Mediation statt Klage – warum eigentlich nicht?

§15 FAO 5 ZS

Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator, Mediationskanzlei
Plassmann, Berlin/Münster

Freitag, 12. November 2021, 09:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Fragen des Arzthaftpflichtrechts

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 19. November 2021, 09:00 – 15:00 Uhr

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Samstag, 11. Dezember 2021, 10:00 – 16:30 Uhr



Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Titelbild Shutterstock © Kryuchka Yaroslav
Portrait S. 47 © Christian Oberlander
Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Mai 2021

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

DIGITALISIERUNG EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Effizienz und verbessern Sie die Zufriedenheit Ihrer Mandanten.

RA Jens Anderssohn, Rechtsanwälte Cavada und Partner

„Als Pilotkunde der Rummel AG gestalten wir unsere digitale Zukunft aktiv mit. Mit WinMACS, der leistungsstarken Kanzlei-Software und innovativen Legal Tech-Lösungen optimieren wir unsere

täglichen Workflows, automatisieren die Kommunikation mit Mandanten und minimieren auch noch die Kosten. Heute und morgen. Ganz einfach.“



RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.